

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 2/ 1990

Seiten 21-47

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den

8. März 1990

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

*x = Vechta nicht erfasst*

	Seite
II. <u>Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Errichtung des Instituts für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) (Mit Erlaß des Nds. Wissenschaftsministeriums vom 25.01.1990 genehmigt)	21
Ordnung für das Institut für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) (Beschuß des Senats für den Standort Vechta vom 07.06.1989)	22
Errichtung des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) (Mit Erlaß des Nds. Wissenschaftsministeriums vom 24.01.1990 genehmigt)	29
Ordnung für das Institut für Geschichte und Historische Landesforschung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) (Beschuß des Senats für den Standort Vechta vom 15.11.1989)	30

## VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Einrichtung/Änderung von Studiengängen 34 ✓

Einrichtung

- der Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" im  
Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
(Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
- des Magisterteilstudiengangs "Computerlinguistik  
und Künstliche Intelligenz"  
(Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft)
- des Aufbaustudiengangs "Editionswissenschaft"  
(Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft)
- des Diplomstudiengangs "Angewandte Systemwissen-  
schaft"  
(Fachbereich Mathematik/Informatik)
- des Masterstudiengangs "Neuere Geschichte"  
(Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
(Vechta)) ✗
- des Ergänzungsstudiengangs "Angewandte Systemwis-  
senschaft"  
(Fachbereich Mathematik/Informatik)

Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den 35

Aufbaustudiengang Editions-wissenschaft im Fachbereich  
Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität  
Osnabrück am Standort Osnabrück

(Bek. d. MWK v. 23.01.1990 - 1062-245 09 OS-24 ; ver-  
öffentlicht im Nds. MBl. Nr. 7/1990 S. 200 vom 22.02.1990)

Studienordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissen- 36

schaften an der Universität Osnabrück

(Beschuß des Fachbereichsrates des Fachbereichs  
Sozialwissenschaften vom 08.06.1988)

## VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien- 45

gang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück

(Bek. d. MWK v. 11.12.1989 - 1062-243 09-6-; ver-  
öffentlicht im Nds. MBl. Nr. 4/1990 S. 97 vom 01.02.1990)

Errichtung des Instituts für Strukturfor-  
schung und Planung in agrarischen Intensiv-  
gebieten (ISPA) des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften der Universi-  
ktät Osnabrück,  
Standort Vechta

Mit Erlaß vom 25.01.1990 hat das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung des Instituts für Strukturfor-

- schung und Planung in agrarischen Intensivgebieten (ISPA) mit folgender Ausstattung genehmgt:
- 1 Professorenstelle der BesGr. C4 "Angewandte Wirtschaftsgeographie/Strukturfor-
  - schung
  - 1 Professorenstelle der BesGr. C 4 "Geographische Informationssysteme/Fernerkundung"
  - 1 Professorenstelle der BesGr. C2 "Agrarökologie" (dabei handelt es sich um eine bereits besetzte Stelle, die gegenwärtig die Bezeichnung "Physische Geographie, Geoökologie" trägt)
  - 1 Stelle der BesGr. C1 (Elektronische Datenverarbeitung/Datenerhaltung)
  - 1 Stelle der VergGr. IIa BAT (Strukturfor-
  - schung)
  - 1 Stelle der VergGr. IIa BAT (Geographische Informationssysteme/Fernerkundung)

Anteilig nutzt das ISPA folgende Stellen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften

- 0,5 Stelle einer Schreibkraft (VergGr. VII/VI BAT)
- 0,5 Stelle eines Kartographen (VergGr. VIb BAT)

Diese Stellen bleiben in der Beilage 1 des Haushaltsplans dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zugeordnet.

Ordnung für das Institut für Strukturforschung und Planung  
in agrarischen Intensivgebieten (ISPA)

des

Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Universi-  
tät Osnabrück, Standort Vechta

(Beschluß des Senats für den Standort Vechta vom 07.06.1989)

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten (ISPA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta, gem. § 101 NHG.
- (2) Das ISPA nimmt im Fach Geographie unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - a) Vergleichende Strukturforschung des Agrarsektors (Wirtschaft, Bevölkerung)
  - b) Agrarökologie (Klima, Boden, Wasser, Pflanzen)
  - c) Fernerkundung (Photogrammetrie, Sensortechnologie)
  - d) Geoökologische Umweltverträglichkeitsevaluierung
  - e) Geographische Informationssysteme (strukturierte numerische Datenspeicherung, Computergraphik und -kartographie)

Es widmet sich den vorgenannten Aufgaben insbesondere im Hinblick auf ihre Planungsumsetzung

- a) schwerpunktmäßig im nordwestlichen Niedersachsen
- b) und darüber hinaus in vergleichenden Untersuchungen in anderen Regionen mit Intensivlandwirtschaft.

## § 2

### Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des ISPA mit zugeordneten oder zugewiesenen (Beschluß des Landesministeriums vom 22.3.1988)

- Planstellen und anderen Stellen
- Ausgabemitteln für Personal
- Sachmitteln

sowie

- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen im zu errichtenden Mietbau

ergibt sich aus dem Beschluß des Fachbereichsrates vom 13.03.1989 sowie des Senats für den Standort Vechta vom 7.6.1989.

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Institutes.

§ 3

Organe des Institutes

- (1) Organe des Institutes sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101, Abs. 3 NHG) und der/die Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführende(r) Leiterin/Leiter (Direktorin, Direktor), § 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus den drei Professoren/Professorinnen, die dem Institut zugeordnet sind. Ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) sowie ein Vertreter der Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende(r) Leiterin/Leiter (Direktor/Direktorin) und gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters/der Leiterin (Direktor/Direktorin) richtet sich nach § 101 Abs. 4 NHG. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters/der Leiterin obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienstalters.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und der Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppen gewählt.

- (4) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung und stellt einen Arbeitsplan auf. Der Arbeitsplan ist mindestens einmal jährlich fortzuschreiben.
- (3) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren/Professorinnen zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts vorschlagen.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters/der Leiterin

- (1) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) bereitet als Vorsitzende(r) des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er/sie wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Aufgaben erfüllen.

Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) ist Vorgesetzte(r) der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten und -assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen oder Verwaltungsdienst). Er/sie entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) und des aktuellen Arbeitsplanes über den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

- (3) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## § 6

### Versammlung der Mitarbeiter/innen

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten und -assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktors/Direktorin) zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

## § 7

### Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Vorstand des Instituts bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten berät. Er soll darüber hinaus dazu beitragen, das Institut in der Region Nordwestniedersachsen zu verankern.
- (2) Der Beirat setzt sich aus acht Personen zusammen, die vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Vorstand des Instituts ernannt werden.
- (3) Dem Beirat sollen angehören:
  - vier Mitglieder, die der agrarischen Primärproduktion und der vor- bzw. nachgelagerten Industrie zuzurechnen sind,
  - ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
  - ein Vertreter des Forschungs- und Studienzentrums für Veredelungswirtschaft Weser-Ems der Universität Göttingen am Standort Vechta,

- ein Vertreter der Außenstelle für Epidemiologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover am Standort Bakum,
  - ein Vertreter des Deutschen Institutes für Lebensmitteltechnik in Quakenbrück.
- (4) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) des Instituts nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Er/sie berichtet dem Beirat mindestens einmal pro Jahr über die Aktivitäten des Instituts und den Haushalt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung der Errichtung des ISPA durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Errichtung des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Mit Erlaß vom 24.01.1990 hat das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Errichtung des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung mit folgender Ausstattung genehmigt:

- die bereits besetzten Stellen der
  - BesGr. C4 "Geschichte und Didaktik der Geschichte"
  - BesGr. C3 "Geschichte"
  - BesGr. C2 "Geschichte mit dem Schwerpunkt Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"
  - BesGr. C1
- 0,5 Stelle einer Schreibkraft (VergGr. IXb - VII BAT)
- 2/10 Stellenanteil der VergGr. VIb BAT für einen Kartographen.

ORDNUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR GESCHICHTE UND HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG

DES FACHBEREICHES SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, STANDORT VECHTA

(Beschluß des Senats für den Standort Vechta vom 15.11.1989)

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Geschichte und Historische Landesforschung (IHL) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta, gem. § 101 NHG.
- (2) Das IHL nimmt im Fach Geschichte unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut wird sich insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der historischen Landeskunde des westlichen Niedersachsen samt den westfälischen Grenzgebieten widmen.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen

- Planstellen und anderen Stellen
- Ausgabemitteln für Personal
- Sachmitteln

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Fachbereichsrates vom 18.09.1989 und des Senats für den Standort Vechta vom 15.11.1989.

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

### § 3

#### Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101, Abs. 3 NHG) und der/die Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführende(r) Leiter/Leiterin, § 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG)
- (2) Der Vorstand besteht aus den Professoren/Professorinnen, die dem Institut zugeordnet sind. Ein/eine Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter/Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende(r) Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) und gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin richtet sich nach § 101 Abs. 4 NHG. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktor/Direktorin) obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienalters.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst werden von den am Institut tätigen Angehörigen dieser Gruppen gewählt.

- (4) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

### § 4

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung und stellt einen Arbeitsplan auf. Der Arbeitsplan ist mindestens einmal jährlich fortzuschreiben.
- (3) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren/Professorinnen zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts vorschlagen.

§ 5

Aufgaben des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin

- (1) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) bereitet als Vorsitzende(r) des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er/sie beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er/sie wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Aufgaben erfüllen. Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin ist Vorgesetzte(r) der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten und -assistentinnen, wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst). Er/sie entscheidet nach Maßgabe des Ausbildungsplanes ( § 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) und des aktuellen Arbeitsplans über den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter/Leiterin (Direktor/Direktorin) unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Hochschulassistenten und -assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin (Direktor/Direktorin) einmal im Semester zusammen, um den Arbeitsplan des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.

- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung der Errichtung des IHL durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Einrichtung/Änderung von Studiengängen

Gemäß § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG wird die Einrichtung/Änderung folgender Studiengänge hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht:

- Mit Erlaß vom 27.06.1989 hat das Nds. MWK im Rahmen des Informatikprogramms des Landes Niedersachsen die Einrichtung der Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) zum Wintersemester 1989/90 genehmigt.
- Mit Erlaß vom 27.06.1989 hat das Nds. MWK im Rahmen des Informatikprogramms des Landes Niedersachsen die Einrichtung des Magisterteilstudiengangs "Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz" (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft) zum Wintersemester 1989/90 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- Mit Erlaß vom 28.07.1989 hat das Nds. MWK die Einrichtung des Aufbaustudiengangs "Editionswissenschaft" (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft) zum Wintersemester 1989/90 für eine Laufzeit von zunächst drei Jahren genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- Mit Erlaß vom 17.08.1989 hat das Nds. MWK im Rahmen des Informatikprogramms des Landes Niedersachsen die Einrichtung des Diplomstudiengangs "Angewandte Systemwissenschaft" (Fachbereich Mathematik/Informatik) zum Wintersemester 1989/90 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- Mit Erlaß vom 09.02.1990 hat das Nds. MWK die Einrichtung des Magisterstudiengangs "Neuere Geschichte" (Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften - Standort Vechta) zum Wintersemester 1990/91 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- Mit Erlaß vom 09.02.1990 hat das Nds. MWK die Einrichtung des Ergänzungsstudiengangs "Angewandte Systemwissenschaft" (Fachbereich Mathematik/Informatik) zum Wintersemester 1990/91 für die Dauer von fünf Jahren genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren  
für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft  
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft  
der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 23. 1. 1990 — 1062-245 09 OS-24 —**

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1990 S. 200

vom 22.02.1990

**Anlage**

**Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den  
Aufbaustudiengang Editionswissenschaft im Fachbereich  
Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück**

§ 1

Für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 20 festgesetzt.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang Editionswissenschaft erfolgt jeweils im Sommersemester. Der Zulassungsantrag für das jeweilige Sommersemester muß jeweils bis zum 15. 2. (Ausschlußfrist) eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang ist ein mindestens mit der Note „gut“ erfolgter Abschluß eines wissenschaftlichen Studienganges in einem der folgenden Fächer, zu deren Aufgaben die Edition von Texten gehört:

- Philologie
- Philosophie
- Theologie
- Geschichte.

(2) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuß für den Aufbaustudiengang auf Antrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzung erfüllen (geeignete Bewerber), die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerber nach der Note des Abschlußexamens zugelassen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

# Studienordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Regelungen	2
1.	Zweck der Studienordnung	2
2.	Aufbau und Ziele des Studiengangs	2
3.	Anlage des Ausbildungsangebots	2
4.	Veranstaltungsformen und Teilnahmeregelung	2
5.	Aufstellung des Veranstaltungsangebots	3
II.	Kernveranstaltungen der Grundstudienphase	3
1.	Kernveranstaltung im Bereich Sozialstrukturelle Entwicklung	3
2.	Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung	3
3.	Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftlich- technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur	3
4.	Kernveranstaltung im Bereich Politische Systeme und ihre Entwicklung	4
5.	Kernveranstaltungen im Bereich Methodologie, Empirische Sozialforschung und Statistik	4
	Schema zur Anlage des Lehrangebots für das Grundstudium	5
III.	Kernveranstaltungen der Hauptstudienphase	5
	Anlage des Veranstaltungsangebots für das Hauptstudium und Teilnahmeregelung	5
1.	Kernveranstaltung im Bereich Sozialstrukturelle Entwicklung	5
2.	Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung	6
3.	Kernveranstaltung im Bereich Politische Systeme und ihre Entwicklung	
4.	Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur	6
5.	Kernveranstaltung im Bereich Sozialisation, Wissen, Kultur und Gesellschaft	6
6.	Kernveranstaltungen im Bereich Methodologie, Empirische Sozialforschung und Statistik	6
IV.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	7
V.	Wahlveranstaltungen	7
1.	Wahlveranstaltungen der Soziologie	7
2.	Wahlveranstaltungen der Soziökonomie	7
3.	Wahlveranstaltungen der Politikwissenschaft	8
4.	Sonstige Wahlveranstaltungen	8
VI.	Projektveranstaltungen	8
VII.	Wahlpflichtfächer	9
VIII.	Schluß	9

(Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, wurde veröffentlicht im Nds. MBl Nr. 23/1987 S. 636 vom 25.06.1987, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Nr. 3/1987; Änderung der o.a. Ordnung - Bek. MWK vom 11.12.1989, MBl. Nr. 4/1990 vom 01.02.1990)

Die Studienordnung bezieht sich auf die "Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften" (Nds. MBl. 23/1987 vom 25.06.87; vom MWK genehmigt am 04.05.1987).

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **1. Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt den Gang des wissenschaftlichen Studiums entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück. Sie stellt die Grundlage einerseits für die Aufstellung der individuellen Studienpläne der Studierenden, andererseits für die Aufstellung des Veranstaltungsangebots durch die Lehrenden sowie für die curriculare Erprobung und Weiterentwicklung des Lehrangebots dar.

### **2. Aufbau und Ziele des Studiengangs**

Der Studiengang ist in zwei Phasen unterteilt. Im Grundstudium soll der/die Studierende sich die wissenschaftlichen Theorien- und Methodenkenntnisse aneignen, die ihn/sie zu kritischer Einsicht in soziale, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge moderner Gesellschaften befähigen.

Im Hauptstudium soll der/die Studierende auf dieser Grundlage die Fähigkeit erwerben, relevante Probleme in Berufspraxisfeldern von Sozialwissenschaftlern selbstständig zu bearbeiten.

### **3. Anlage des Ausbildungsangebots**

Die Ausbildung findet in sechs Bereichen statt:

- Sozialstrukturelle Entwicklung,
- Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung,
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur,
- Politische Systeme und ihre Entwicklung
- Sozialisation, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Empirische Sozialforschung und Statistik

In diesen Bereichen sollen Methoden und Inhalte der Fachdisziplinen Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaft interdisziplinär und problembezogen vermittelt werden.

Das Ausbildungsangebot soll die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Problemen gesellschaftlicher Praxis und damit zugleich die Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen ermöglichen, die zu deren Lösung beizutragen beanspruchen.

### **4. Veranstaltungsformen und Teilnahmeregelung**

4.1 Das Studium des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften umfaßt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 160 Semesterwochenstunden.

4.2 Das Veranstaltungsangebot gliedert sich in Kernveranstaltungen Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen im Wahlpflichtfach.

4.3 Die Teilnahme an Kernveranstaltungen ist obligatorisch. Umfang, Inhalt und empfohlene Abfolge sind unter II. für die Grundstudienphase und unter III. für die Hauptstudienphase näher beschrieben.

4.4 Wahlveranstaltungen gehören zum regelmäßigen Lehrangebot. Die im Rahmen des Mindestlehrangebots regelmäßig angebotenen Wahlveranstaltungen werden unter IV. näher bezeichnet. Sie werden in der Regel einsemestrig im Umfang von 2 SWS angeboten.

4.5 Der Katalog der Wahlpflichtfächer ist unter VII. aufgeführt.

## 5. Aufstellung des Veranstaltungsangebots

5.1 Die Lehrangebote werden fachspezifisch von den Sektionen Soziologie, Sozioökonomie und Politikwissenschaft vorbereitet und aufeinander abgestimmt.

5.2 Über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Sektionen und nach Prüfung durch die Studienkommission.

## II. Kernveranstaltungen der Grundstudienphase

### 1. Kernveranstaltung im Bereich Sozialstrukturelle Entwicklung

In dieser Veranstaltung werden klassische und moderne sozialwissenschaftliche Theorien zu zentralen Themen wie soziale Ungleichheit und soziale Integration behandelt und anhand sozialstruktureller Analysen der Bundesrepublik Deutschland exemplifiziert.

Die Veranstaltung wird im Umfang von 4 SWS angeboten für Studierende ab erstem Studiensemester und wird im folgenden Semester im Umfang von 2 SWS fortgeführt.

### 2. Kernveranstaltung im Bereich wirtschaftsstrukturelle Entwicklung

In dieser Veranstaltung werden ausgewählte, aufeinander bezogene Probleme aus den folgenden Bereichen behandelt:

- Neoklassische, marxistische und keynesianische Theorien der Wert- und Einkommensentstehung und -verteilung
- Grundzüge der Kreislaufanalyse und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
- Grundprobleme der gesamtwirtschaftlichen Akkumulationsdynamik und der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Bundesrepublik.

Die Veranstaltung wird im Umfang von 4 SWS angeboten für Studierende ab 1. Studiensemester und wird im folgenden Semester im Umfang von 2 SWS fortgeführt.

### 3. Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur

In dieser Veranstaltung werden empirische Untersuchungen und theoretische Ansätze zu folgenden Themenbereichen behandelt:

sozialwissenschaftliche Untersuchungen und konkurrierende theoretische Ansätze zu Arbeit, technologischem Wandel und organisatorischen Veränderungen:

Formen und sozioökonomische Rahmenbedingungen sowie Auswirkungen auf Gesellschaftsstrukturen, Arbeitskräfte und die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital

Die Veranstaltung wird im Umfang von 2 SWS angeboten für Studierenden ab 3. Studiensemester und wird im folgenden Semester in gleichem Umfang fortgeführt.

#### 4. Kernveranstaltung im Bereich Politische Systeme und ihre Entwicklung

In dieser Veranstaltung wird das politische System der Bundesrepublik Deutschland behandelt.

Gegenstand der Veranstaltung sollen aufeinander bezogene Themen sein, die aus folgenden Bereichen auszuwählen sind:

- Grundzüge, Grundprobleme und Entstehungsgeschichte der BRD und ihres politischen Systems
- Parlamentarismus- und Pluralismustheorien
- Legitimationstheorien
- Theorien der politischen Willensbildung und Bewußtseinsstruktur
- Theorien zum Verhältnis von Politik und Ökonomie bzw. Staat und Gesellschaft.

Die Veranstaltung umfaßt 6 SWS und wird im Umfang von 2 oder 4 SWS angeboten für Studierende ab 2. Studiensemester und im folgenden Semester oder den folgenden Semestern Umfang von 2 SWS fortgesetzt.

#### 5. Kernveranstaltungen im Bereich Methodologie, Empirische Sozialforschung und Statistik

Dieser Kernveranstaltungsbereich gliedert sich in

1. Methodologie
2. Empirische Sozialforschung
3. Statistische Modelle
4. Wirtschafts- und Sozialstatistik.

Die Veranstaltungsteile **Methodologie** und **Empirische Sozialforschung** orientieren sich thematisch an Fragestellungen der Lehr- und Forschungsbereiche der Grundstudienphase. Der Veranstaltungsteil Methodologie wird im Umfang von 2 SWS für Studierende ab 3. Studiensemester angeboten. Der Veranstaltungsteil Empirische Sozialforschung wird im Umfang von insgesamt 4 SWS (2 SWS für Studierende ab 3. Studiensemester; 2 SWS für Studierende ab 4. Studiensemester) angeboten. In den Veranstaltungsteilen **Statistische Modelle** und **Wirtschafts- und Sozialstatistik** werden Grundzüge der statistischen Modelle sowie der Wirtschafts- und Sozialstatistik im Zusammenhang mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen behandelt. Der Veranstaltungsteil Statistische Modelle wird im Umfang von insgesamt 4 SWS (2 SWS für Studierende ab 2. Studiensemester; 2 SWS für Studierende ab 3. Studiensemester) angeboten. Der Veranstaltungsteil Wirtschafts- und Sozialstatistik wird im Umfang von 2 SWS für Studierende ab 4. Studiensemester angeboten.

In der folgenden Übersicht werden die Themenbereiche näher beschrieben, aus denen die Veranstaltungsinhalte ausgewählt werden.

ad 1: Methodologie

- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften: historische Problemgenese der empirischen Sozialforschung, Beziehungen zwischen soziologischer Theorie und Empirie, Überblick über Stadien und Probleme des Forschungsprozesses

ad 2: Empirische Sozialforschung und Datenanalyse

- Allg. Probleme der Datensammlung (Stichprobe, Rücklauf, Verzerrungsfaktoren)
- Datenerhebungsverfahren (quantitativ und qualitativ): Beobachtung; Befragung; Konversations- und Interaktionsanalyse; Inhaltsanalyse, Dokumentenanalyse;
- Datenanalyse: quantitative Datenanalyse (s. stat. Modelle); qualitative Datenanalyse (qualitative Inhaltsanalyse, Dokumentenanalyse, Sequenzanalyse, Konversations- und Erzählanalyse)

- ad 3: Statistische Modelle
  - Kenntnis der wichtigsten Annahmen statistischer Modelle in Verbindung mit ihrer Umsetzung auf EDV und ihre Kritik: Unterscheidung Deskription/Inferenz; Hypothesentest: Fehler 1. Art, Fehler 2. Art; Signifikanz und Problematisierung; Normalverteilung: ihre Bedeutung und Kritik
  - Univariante, Bivariate, Multivariate Fragestellung: Verteilungsformen; Kennwerte und Meßniveaus; Beurteilung von empirischen Verteilungen und Meßniveaus
  - Dynamische Modelle: Zeitreihe und stochastischer Prozeß; Annahmen eines einfachen stochastischen Prozesses und ihre Problematisierung; einfachste Zeitreihenanalyse; Indexbildung.
  
- ad 4: Probleme der Datensammlung und -analyse aus wirtschafts- und sozialstatistischen Quellen
  - Vermittlung der Grundlagen
  - Sekundäranalyse

Schema zur Anlage des Lehrangebots für das Grundstudium

1.	WISTE	WISTE	SOSTE	SOSTE	O-V	WV	WV	WV	WPFV	Sonst
2.	WISTE	POSTE	SOSTE	STAT1	WV	WV	WV	WV	WPFV	WPFV
3.	WITEG	POSTE	EMP1	STAT2	METH	WV	WV	WV	WPFV	Sonst.
4.	WITEG	POSTE	EMP2	WSSTA	WV	WV	WV	WV	WPFV	WPFV

34 SWS Kernveranstaltungen                      30 SWS Wahlveranstaltungen                      16 SWS Wahlpflichtfach- u. sonstige Lehrveranstaltungen

III. Kernveranstaltungen der Hauptstudienphase

Anlage des Veranstaltungsangebots für das Hauptstudium und Teilnahmeregelung

Für das Hauptstudium werden Kernveranstaltungen aus 6 Bereichen angeboten. Vorgeschrieben ist die Teilnahme an Kernveranstaltungen aus den Bereichen

- Sozialstrukturelle Entwicklung
  - Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung
- sowie einer weiteren Kernveranstaltung aus den folgenden vier Bereichen:
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
  - Politische Systeme und ihre Entwicklung
  - Sozialisaton, Wissen, Kultur und Gesellschaft
  - Empirische Sozialforschung und Statistik

Kernveranstaltungen im Hauptstudium finden zweisemestrig im Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden statt.

1. Kernveranstaltung im Bereich Sozialstrukturelle Entwicklung

In dieser Veranstaltung werden

- entweder konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften oder
- international vergleichende Darstellung moderner Gesellschaften oder

- der Vergleich moderner soziologischer Theorien behandelt.

## **2. Kernveranstaltung im Bereich Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung**

In dieser Veranstaltung werden

- entweder konkurrierende Ansätze zur Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung
  - oder alternative wirtschaftspolitische Konzepte in bezug auf aktuelle Probleme
  - oder Entwicklungsprozesse in einzelnen Volkswirtschaften und in internationalen Wirtschaftsbeziehungen
- behandelt.

## **3. Kernveranstaltung im Bereich politische Systeme und ihre Entwicklung**

In dieser Veranstaltung werden die innergesellschaftliche und/oder internationale Funktion des Staates und ihre Entwicklung behandelt.

Gegenstand sollen aufeinander bezogene Themen sein, die aus folgenden Bereichen auszuwählen sind:

- Zentrale Staatsfunktionen nach innen bzw. nach außen und ihre Entwicklung im historischen Ablauf,
- Theorien zum Verhältnis von Politik und Ökonomie im nationalen bzw. internationalen Bereich.

## **4. Kernveranstaltung im Bereich wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur**

In dieser Veranstaltung werden sozialwissenschaftliche Untersuchungen und konkurrierende theoretische Ansätze zu folgenden Themenbereichen behandelt: gesellschaftliche Wirkungen und soziale Folgen neuer Technologien und damit zusammenhängende Interessenkonflikte in Produktion, Dienstleistungssektor, Verwaltung und Reproduktionsbereichen

## **5. Kernveranstaltung im Bereich Sozialisation, Wissen, Kultur und Gesellschaft**

Gegenstand dieser Veranstaltung sind Prozesse und Strukturen der sozialen Lebenswelt. Es werden

- entweder Fragen der Interaktion, Rolle und Persönlichkeit, Sozialisation und Bildung
- oder Fragen des Wissens, der Kultur und Sprache in gesellschaftstheoretischer Perspektive

behandelt.

Anmerkung: Diese Kernveranstaltung deckt thematisch die in der PO in § 14 bezeichnete Kernveranstaltung und zusammen mit entsprechenden Wahlveranstaltungen die in § 15 (2) c der Prüfungsordnung erwähnten Prüfungsgebiete ab.

## **6. Kernveranstaltungen im Bereich Methodologie, Empirischer Sozialforschung und Statistik**

In diesen Veranstaltungen werden die in der Übersicht im Grundstudienteil (s. II.5) beschriebenen Veranstaltungsinhalte vertiefend, exemplarisch oder projektbezogen behandelt. Dabei werden schwerpunktmäßig

- entweder die historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der empirischen Sozialforschung und Statistik oder

Probleme der Datensammlung und -analyse behandelt.

#### IV. Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen vier Leistungsnachweise des Grundstudiums und drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind in den entsprechenden Kernveranstaltungen studienbegleitend zu erbringen.
2. Als Leistungsnachweise in der Grund- und Hauptstudienphase gelten:
  - Referate und Korreferate,
  - Hausarbeiten,und für den Bereich der Methodologie, Empirischen Sozialforschung und Statistik
  - schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
3. Für den Erwerb des Leistungsnachweises im Bereich Methodologie, Empirische Sozialforschung und Statistik ist es notwendig, an den einführenden Veranstaltungen zur Methodologie und im Bereich der Statistischen Modelle sowie der einführenden und vertiefenden Veranstaltungen im Bereich der empirischen Sozialforschung und Datenanalyse teilgenommen zu haben und innerhalb einer weiterführenden Statistikveranstaltung (Statistik II oder Wirtschafts- und Sozialstatistik) eine qualifizierte Leistung erbracht zu haben. Der Leistungsnachweis wird dann aufgrund der Teilnahmebestätigungen und der qualifizierten Leistung ausgestellt.
4. Ein Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn der/die Studierende bei einer der unter 2. genannten Arbeiten mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

#### V. Wahlveranstaltungen

Die im folgenden aufgeführten Wahlveranstaltungen gehören zum Mindestlehrangebot. Sie werden im Turnus von vier Semestern wiederkehrend angeboten.

##### 1. Wahlveranstaltungen der Soziologie

- 1.1 Gesellschaftsanalysen
- 1.2 Sozialgeschichte und sozialer Wandel
- 1.3 Geschichte der Soziologie
- 1.4 Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaften
- 1.5 Einführungen zur elektronischen Datenverarbeitung
- 1.6 Industriesoziologie
- 1.7 Berufssoziologie
- 1.8 Wissenschaftssoziologie und Techniksoziologie
- 1.9 Wissenssoziologie und Kulturosoziologie
- 1.10 Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie
- 1.11 Familiensoziologie und Jugendsoziologie
- 1.12 Soziale Probleme und Intervention
- 1.13 Soziologie des Gesundheitswesens

## 2. Wahlveranstaltungen der Soziökonomie

- 2.1 Einführung in die neoklassische Theorie
- 2.2 Einführung in die Kritik der Politischen Ökonomie
- 2.3 Einführung in die keynesianische Theorie
- 2.4 Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen
- 2.5 Einführung in die Finanzwissenschaft
- 2.6 Einführung in die Theorien der außenwirtschaftlichen Beziehungen
- 2.7 Entwicklungsprozesse in der EG
- 2.8 Ökonomische und ökologische Probleme multinationaler Unternehmungen
- 2.9 Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung

## 3. Wahlveranstaltungen der Politikwissenschaft

- 3.1 Geschichte politischen bzw. politologischen Denkens
- 3.2 Geschichte der sozialen Bewegungen, der Parteien und des politischen Systems in Deutschland
- 3.3 Struktur und Entwicklung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der BRD
- 3.4 Staatstheorien
- 3.5 Theorie und Geschichte des internationalen Systems
- 3.6 Politische Ökologie
- 3.7 Theorie der Entwicklung und Unterentwicklung
- 3.8 Probleme der politischen und ökonomischen Integration der EG und der regionalen Entwicklung in der dritten Welt

## 4. Sonstige Wahlveranstaltungen

### 4.1 Orientierungsveranstaltung

In dieser Veranstaltung soll Studienanfängern der Fachrichtung Sozialwissenschaften ein Einblick in Probleme der universitären Ausbildung, der sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Berufsmöglichkeiten gegeben werden und - zusätzlich zu den Kernveranstaltungen der Grundstudienphase - in Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Fragestellungen der am Studiengang beteiligten Fachgebiete und der sechs Ausbildungsbereiche eingeführt werden.

## VI. Projektveranstaltungen

1. In der Hauptstudienphase soll die Möglichkeit des Studiums im Rahmen von Forschungsarbeit eröffnet werden. Zu diesem Zweck sollen - im Zusammenhang mit am Fachbereich durchgeführten Forschungsvorhaben - mehrsemestrige Projektveranstaltungen durchgeführt werden, in denen für den jeweiligen Bereich spezifische Probleme gesellschaftlicher Praxis unter besonderer Berücksichtigung anwendungsbezogener sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden bearbeitet werden.
2. In der Hauptstudienphase können sich Studierende als Forschungsgruppen konstituieren und deren Anerkennung als studienrelevanter Bestandteil anhand vorzulegender Entwürfe und Vorarbeiten beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studienkommission. Bei Anerkennung der studentischen Forschungsvorhaben sind Etatmittel im Rahmen des Möglichen bereitzustellen. Durch den Fachbereichsrat beauftragte hauptamtliche Lehrende oder vom Fachbereichsrat mit einem Lehrauftrag beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter betreuen ihre Arbeit.

## VII. Wahlpflichtfächer

Das Studium der Sozialwissenschaften in den o.a. Hauptfächern wird - in Grund- und Hauptstudienphase - ergänzt durch das Studium ausgewählter Themenbereiche aus einem der folgenden Fächer:

Rechtswissenschaft  
Wirtschafts- und Sozialgeographie  
Philosophie  
Psychologie  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
Informatik  
Christliche Sozialwissenschaften

Über Prüfungsvorleistungen und Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern informiert die Anlage zur Prüfungsordnung

## VIII. Schluß

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 11. 12. 1989 — 1062-243 09-6 —**

Bezug: Bek. v. 4. 5. 1987 (Nds. MBl. S. 636)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 4/1990 S. 97  
vom 01.02.1990  
**Anlage**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften**

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. c letzter Spiegelstrich wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) die Prüfungsvorleistungen in dem betreffenden Wahlpflichtfach nach **Anlage 5** erbracht hat.“
2. In **Anlage 4** erhalten die Prüfungsanforderungen für die Fächer „Allgemeine Soziologie“ und „Sozioökonomie“ folgende Fassung:

**„Allgemeine Soziologie**  
Geprüft werden Kenntnisse aus folgenden Studienbereichen:

  - Methodologie und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften
  - Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
  - Geschichte des soziologischen Denkens
  - Sozialgeschichte gegenwärtiger Gesellschaften
  - Theorien gesamtgesellschaftlicher Entwicklung
  - Theorien gesellschaftlicher Strukturen und Funktionen

**Sozioökonomie**  
Geprüft werden Kenntnisse aus folgenden Studienbereichen:

  - Ökonomische Theorien der gegenwärtigen Gesellschaft
  - Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen
  - Konkurrierende Theorien wirtschaftlicher Entwicklung
  - Alternative wirtschaftspolitische Konzepte in bezug auf ein aktuelles Problem
  - Entwicklungsprozesse in einzelnen Volkswirtschaften
  - Entwicklungsprozesse in internationalen Wirtschaftsbeziehungen“.

Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. d

Wahlpflichtfach	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen												
Rechtswissenschaft	<p><b>Lehrveranstaltungen Grundstudium</b></p> <p>Einführung in das Zivilrecht 2st.                      Strafrecht I 4st.                      Staatsrecht I 3st.</p> <p><b>Lehrveranstaltungen Hauptstudium</b></p> <p>Spezialisierung auf eine der folgenden Fachgruppen:</p> <table border="0"> <tr> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Familienrecht (2st.)</td> <td>Strafrecht II (3st.)</td> <td>Staatsrecht II (3st.)</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsrecht I u. II (4st.)</td> <td>oder</td> <td>Verfassungsgeschichte (2st.)</td> </tr> <tr> <td>Sozialrecht (3st.)</td> <td>Strafprozeßrecht (3st.)</td> <td>Allgemeine Staatslehre (2st.)</td> </tr> </table> <p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 14/15 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen der gewählten Fachgruppe im Hauptstudium im Umfang von mindestens 5 SWS</p>	I	II	III	Familienrecht (2st.)	Strafrecht II (3st.)	Staatsrecht II (3st.)	Arbeitsrecht I u. II (4st.)	oder	Verfassungsgeschichte (2st.)	Sozialrecht (3st.)	Strafprozeßrecht (3st.)	Allgemeine Staatslehre (2st.)	<p>Grundkenntnisse in den Kerngebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einführung in das Zivilrecht (Privatautonomie, Rechtsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Besitz- und Eigentumsschutz)</li> <li>— Strafrecht I (Grundlagen der Strafbarkeit, Handlung, Unterlassung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, Schuldfähigkeit, Täterschaft, Teilnahme, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgrund)</li> <li>— Staatsrecht I (Funktion und Eigenart von Verfassung und Verfassungsrecht, Demokratie, Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Bundesstaatsprinzip, Wahlrecht, Abgeordnetenstatus, Parteirecht, Bundesstaatlichkeit, insbesondere Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, Organisation und Kompetenzen von Bund und Ländern, Organisation und Kompetenzen der Verfassungsorgane)</li> </ul> <p>und einem der folgenden Spezialgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zivilrecht                         <ul style="list-style-type: none"> <li>— Familienrecht (allgemeine Wirkung der Ehe, gesetzliches Güterrecht, Ehescheidung, eheliche und nichteheliche Abstammung, elterliche Sorge, Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und gegenüber Kindern) und</li> <li>— Arbeitsrecht (Grundzüge des Individual- und Kollektivarbeitsrechts) oder Sozialrecht (Grundzüge)</li> </ul> </li> <li>2. Strafrecht                         <ul style="list-style-type: none"> <li>— Strafprozeßrecht (Verfahrensgrundsätze, Grundzüge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, des Zwischenverfahrens und der Hauptverhandlung, Arten der Rechtsgeschäfte, Gerichtsaufbau und Instanzenzug)</li> </ul> </li> <li>3. Öffentliches Recht                         <ul style="list-style-type: none"> <li>— Staatsrecht II (Grundrechte aus Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 14, 16 GG, allgemeine Grundrechtslehren)</li> </ul> </li> </ol>
I	II	III												
Familienrecht (2st.)	Strafrecht II (3st.)	Staatsrecht II (3st.)												
Arbeitsrecht I u. II (4st.)	oder	Verfassungsgeschichte (2st.)												
Sozialrecht (3st.)	Strafprozeßrecht (3st.)	Allgemeine Staatslehre (2st.)												
Wirtschafts- und Sozialgeographie	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar oder Projekt der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Angewandten Geographie des Hauptstudiums im Umfang von 4 SWS</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundbegriffe, Konzepte und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie</li> <li>b) Erweiterte Kenntnisse in 2 Themenbereichen der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Angewandten Geographie:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>— Regionalforschung/Regionalpolitik</li> <li>— Stadtgeographie/Stadtplanung</li> <li>— Bevölkerungsgeographie</li> <li>— Entwicklungsländerforschung</li> <li>— Sozialraumforschung/Sozialraumplanung</li> <li>— Wirtschaftsraumforschung/Regionale Wirtschaftspolitik</li> <li>— Umweltökonomie/Umweltplanung/Umweltpolitik</li> </ul> </li> </ol>												
Philosophie	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar der Bereiche Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie oder Geschichte der Philosophie im Umfang von mindestens 4 SWS</p>	<p>Grundkenntnisse in einem Bereich und erweiterte Kenntnisse in einem anderen der folgenden drei Bereiche nach Wahl des Prüfungskandidaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theoretische Philosophie:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>Logik oder allgemeine Wissenschaftstheorie oder Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften oder Erkenntnistheorie</li> </ul> </li> </ol>												

Wahlpflichtfach	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen
Psychologie	Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Psychologie im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Seminaren oder Übungen im Umfang von mindestens 4 SWS	2. Praktische Philosophie: Ethik oder Geschichtsphilosophie oder Rechtsstaats- und Sozialphilosophie oder Handlungstheorie 3. Geschichte der Philosophie: Hauptwerke eines für die Philosophie einer Epoche richtungsweisenden philosophischen Autors oder Überblick über eine der Epochen der europäischen Philosophie: — Antike — Mittelalter und Renaissance — Rationalismus oder Empirismus (16. bis 18. Jahrhundert) — Zeitalter der Französischen Revolution und 19. Jahrhundert — Neueste Zeit
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar und einem Seminar in Neuester Geschichte. Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung in einem anderen Gebiet des Faches Geschichte. Die Gebiete des Faches Geschichte sind: 1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Geschichte der Frühen Neuzeit 4. Neueste Geschichte 5. Didaktik der Geschichte	Grundkenntnisse aus folgenden Bereichen: a) Grundlagen der Psychologie (insbesondere der allgemeinen Psychologie, der Sozialpsychologie, der Entwicklungspsychologie und der Differentiellen Psychologie) b) Anwendungsgebiete der Psychologie (insbesondere Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Pädagogische Psychologie) c) Spezielle Probleme der Psychologie. Neben den Kenntnissen über Grundbegriffe, Konzepte, ausgewählte Theorien und Methoden sollen vertiefende Kenntnisse an Hand eines selbstgewählten Spezialgebietes nachgewiesen werden. Grundkenntnisse in den Kerngebieten der Wirtschaftsgeschichte: Entwicklung von — Wirtschaftsstruktur — Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsweise und Arbeitsverfassung — Wirtschaftspolitik und der Sozialgeschichte: Entwicklung von — Sozialstruktur — Gesellschaftsordnung — Sozialgesetzgebung — Sozialpolitik
Informatik	Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der Veranstaltung Algorithmen sowie einer weiteren Veranstaltung aus folgenden Themenbereichen: — Maschinennahe Programmierung — Grundlagen der theoretischen Informatik — Datenbanksysteme — Textverarbeitung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus dem Bereich — Algorithmen sowie zwei weiteren Bereichen aus dem Kanon: — Maschinennahe Programmierung — Grundlagen der theoretischen Informatik — Datenbanksysteme — Textverarbeitung
Christliche Sozialwissenschaften	Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, davon Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei Seminaren, davon eines in den Bereichen Grundlagen/Ordnungsprinzipien und Geschichte der katholischen Soziallehre und eines in den Bereichen Politische Ethik/Ethik der internationalen Beziehungen/Wirtschafts- und Arbeitsethik	Grundkenntnisse: a) in den Ordnungsprinzipien sowie in der Geschichte der Katholischen Soziallehre und der Katholischen Sozialbewegung b) in den anthropologischen, naturrechtlichen und biblischen Grundlagen der Katholischen Soziallehre Erweiterte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: a) politische Ethik (Staat, Gesellschaft) b) Ethik der internationalen Beziehungen (Friedenssicherung, Dritte Welt) c) Wirtschafts- und Arbeitsethik.